

Erste Satzung zur Änderung der
Promotionssatzung des Promotionskollegs „Digitale Innovationen für die sich
wandelnde Gesellschaft (DIWAG)“ der bayerischen Hochschulen für ange-
wandte Wissenschaften Hochschule Neu-Ulm (HNU), Ostbayerische Techni-
sche Hochschule Amberg-Weiden (OTH AW) und
Hochschule Landshut (HaW L)

vom 05.05.2026

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. Au-
gust 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK) in der jeweils geltenden Fassung erlassen die
Hochschule für angewandte Wissenschaften Neu-Ulm, die Ostbayerische Technische Hoch-
schule Amberg-Weiden sowie die Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut fol-
gende Satzung:

§ 1

Die Promotionssatzung des Promotionskollegs „Digitale Innovationen für die sich wandelnde Ge-
sellschaft (DIWAG)“ der bayerischen Hochschulen für angewandte Wissenschaften Hochschule
Neu-Ulm (HNU), Ostbayerische Technische Hochschule Amberg-Weiden (OTH AW) und Hoch-
schule Landshut (HaW L) vom 23.01.2024 wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 werden Satz 2 bis 5 zu Satz 3 bis 6 und es wird folgender neuer Satz 2
eingefügt:
„Inhaltlich werden im Promotionskolleg DIWAG Promotionen erstellt und betreut, die sich
zu einem erheblichen Anteil mit dem Einsatz von IT gestützten Methoden und der Verän-
derung relevanter gesellschaftlicher Gruppen beschäftigen.“
2. § 1 Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen und wie folgt neu gefasst:
„Vorschläge zur Änderung der Promotionssatzung können vom Promotionsausschuss so-
wie vom Steuerkreis mehrheitlich beschlossenen und den Senaten der Partnerhochschulen
zur Entscheidung vorgelegt werden.“
3. In § 3 Absatz 1 Nr. 2 wird Satz 2 hinzugefügt:
„Methodenkurse des Qualifizierungsprogramms können auf Antrag der oder des Promo-
vierenden durch inhaltlich äquivalente Methodenkurse mit Prüfungsleistung ersetzt wer-
den, sofern die Erstbetreuende bzw. der Erstbetreuende dies befürwortet. Die Entschei-
dung über den Antrag trifft der Promotionsausschuss;“
4. In § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Masterprüfung“ die Worte „bzw. ein FH-Diplom“ eingefügt
 - b) In Satz 2 wird die Gesamtnote von „2,5“ auf „2,0“ geändert
 - c) In Satz 3 wird der 2. Halbsatz ersatzlos gestrichen
 - d) Folgender neue Satz 3 wird hinzugefügt:
„Die Entscheidung, ob eine zu einer Masterprüfung bzw. einem FH-Diplom vergleichbare Qualifikation gegeben ist, obliegt gleichfalls dem Promotionsausschuss.“
5. § 6 Absatz 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:
„4. ein Antrag auf Aufnahme in das Promotionszentrum im Rahmen einer Betreuungsvereinbarung, die zwischen der Bewerberin bzw. dem Bewerber und den Betreuenden geschlossen und, unter Angabe des angestrebten Doktorgrades, von der Geschäftsführung angenommen wurde und“
6. In § 6 Absatz 3 wird Satz 6 wie folgt abgeändert: die Worte „soll das Promotionskolleg“ werden ersetzt durch die Worte „prüft der Promotionsausschuss, ob“ und das Wort „ermöglichen“ wird ersetzt durch die Worte „ermöglicht werden kann“.
7. § 7 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 3 wird das Wort „stellt“ durch das Wort „prüft“ ersetzt, die Worte „in der Regel“ durch „mindestens“ ersetzt und nach dem Wort „sowie“ das Wort „mindestens“ eingefügt.
 - b) In Satz 4 werden nach dem Wort „Promotionsausschuss“ die Worte „in Abstimmung mit den Betreuenden“ hinzugefügt.
 - c) Satz 5 erhält folgende Fassung:
„Die zur Publikation angenommenen und im Druck oder in elektronischen Zeitschriften erschienenen Veröffentlichungen – soweit sie Bestandteile der Dissertation sind und damit in einen übergreifenden wissenschaftlichen Kontext gestellt werden können – sind der Dissertation als Appendix beizufügen.“
8. § 8 Absatz 2 Buchstabe b) erhält folgende Fassung:
„b. promovierte und promotionsberechtigte Professorinnen bzw. Professoren einer Hochschule oder“
9. In § 12 Absatz 2 wird der Paragraph „§13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4a AVBayHIG“ durch den Paragraphen „§19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4a AVBayHIG“ ersetzt sowie der Paragraph „§13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AVBayHIG“ durch den Paragraphen „§19 Abs. 2 AVBayHIG“ ersetzt.
10. § 13 Absatz 5 wird Satz 3 zu Satz 4 und folgender neuer Satz 3 eingefügt:
„Kommt keine Einstimmigkeit zustande, ist das Promotionsvorhaben gescheitert.“
11. In § 16 Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „eine Woche“ durch „zwei Wochen“ ersetzt. Satz 4 wird gestrichen und ersetzt durch:
„Darüber hinaus hat die Einladung auch hochschulöffentlich zu erfolgen.“

12. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird Satz 4 ergänzt: „Die Disputation hat hochschulöffentlich zu erfolgen.“
- b) In Absatz 3 wird Satz 5 ergänzt: „Die Beratung der Prüfungskommission erfolgt nicht hochschulöffentlich.“
- c) Absatz 4 Satz 3 wird ersetzt durch: „Ergeben sich bei der Durchschnittsberechnung Bruchteile, so wird bis einschließlich 0,5 die bessere Note vergeben.“

13. In § 28 wird folgender neuer 3. Spiegelstrich eingefügt: „die Immatrikulation der Doktorandinnen und Doktoranden Vorort;“

14. § 30 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige § 30 wird zu § 30 Absatz 1.
- b) In Absatz 1 wird die Zahl „13“ durch die Zahl „19“ ersetzt.
- c) Folgender Absatz 2 wird hinzugefügt
„Die Mitglieder des Promotionskollegs wählen aus ihrem Kreis eine Sprecherin bzw. einen Sprecher des Promotionskollegs und eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter in der Regel für die Dauer von zwei Jahren. Dabei soll, wenn möglich, berücksichtigt werden, dass diese Funktion zwischen den Partnerhochschulen rotierend besetzt wird. Wiederwahl ist jedoch möglich. Die Sprecherin bzw. der Sprecher vertritt das Promotionskolleg in seinen Angelegenheiten nach innen und außen.“

15. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) Im 4. Spiegelstrich wird folgender Halbsatz hinzugefügt: „in Bereichen, die nicht der Betreuung gemäß § 9 Abs. 2 unterliegen;“
- b) Im 8. Spiegelstrich werden nach dem Wort „Unterstützung“ die Worte „des Promotionskollegs“ eingefügt

16. § 33 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Promotionszentrums“ die Worte „, zumindest bis zum Zeitpunkt der Evaluation im Jahr 2031,“ eingefügt
- b) In Absatz 1 werden die Sätze 3 bis 5 zu den Sätzen 4 bis 6. Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:
„zumindest bis zum Zeitpunkt der Evaluation im Jahr 2031, an. Danach soll die Zusammensetzung des Promotionsausschusses im Steuerkreis neu beschlossen werden.“
- c) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Mitglieder“ die Worte „für die Dauer von zwei Jahren, Wiederwahl ist möglich.“ hinzugefügt
- d) Es wird folgender neuer Absatz 10 hinzugefügt: „Der Promotionsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.“

17. § 34 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 7 wird die Zahl „13“ durch die Zahl „19“ ersetzt.

- b) Es wird folgender neuer Absatz 9 hinzugefügt: „Der Steuerkreis kann sich eine Geschäftsordnung geben.“

18. § 37 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Beitritt einer weiteren Hochschule ist nach § 20 Satz 1 AVBayHIG möglich.“

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung des 01.05.2026 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Senate der Hochschule für angewandte Wissenschaften Neu-Ulm vom 27.01.2026, der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden vom 11.02.2026 und der Hochschule Landshut vom 11.02.2026.

Neu-Ulm, den 05.05.2026



Prof. Dr. Julia Kormann
Präsidentin
Hochschule für angewandte Wissenschaften Neu-Ulm

Amberg-Weiden, den 07.05.2026



Prof. Dr. med. Clemens Bulitta
Präsident
Ostbayerische Technische Hochschule
Amberg-Weiden
Kaiser-Wilhelm-Ring 23
92224 Amberg



Prof. Dr. Clemens Bulitta
Präsident
Ostbayerische Technische Hochschule Amberg-Weiden



Landshut, den

07.05.26

Prof. Dr. Michaela Wirtz
Präsidentin
Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut

Diese Satzung wurde auf der Homepage der Hochschule für angewandte Wissenschaften Neu-Ulm am 13.05.2026 bekannt gemacht.